

Statuten des FC Ems

I.	Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 - 6
II.	Mitgliedschaft	Art. 7- 15
III.	Ein-, Aus- und Übertritte, Ausschlüsse	Art. 16- 19
IV.	Finanzen	Art. 20 – 26a
V.	Organisation	Art. 27 - 35
VI.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Art. 36 - 37
VII.	Verschiedenes	Art. 38 - 40
VIII.	Schlussbestimmungen	Art. 41

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz, Neutralität

¹ Der im Juni 1919 gegründete Fussballclub EMS (FCE) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

² Der rechtliche Sitz des FCE befindet sich in Domat/Ems.

³ Der FCE ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Art. 2 Zweck

Der FCE bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsports unter Berücksichtigung von Leistungs- und sozialen Aspekten. Der FCE widmet der Juniorenförderung seine besondere Aufmerksamkeit.

Art. 3 Clubfarben

Die Clubfarben sind blau/weiss. Durch Beschluss der Generalversammlung können diese abgeändert werden.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der FCE ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 5 Einhaltung der Reglemente

Die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des FCE sind verpflichtet, sich an die Vorschriften der Vereinsstatuten, der Reglemente, Pflichtenhefte und Beschlüsse des Vorstandes und des SFV und an die offiziellen Spielregeln der FIFA und der UEFA zu halten.

Art 5a Ethik und Dopingstatut

¹ Als Mitglied des SFV unterstehen der FCE und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

² Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sport-gericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

³ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut beziehungsweise der dazugehörenden Reglemente.

Art. 6 Dauer des Vereinsjahres

Ein Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitglieder

Der FCE besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitglieder
- Passivmitgliedern
- Gönnermitgliedern

Art. 8 Veräusserung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch übertragbar.

Art. 9 Wahl- und Stimmrecht

¹ Alle Mitglieder im Sinne von Art. 7 haben in der Vereins- und Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Ausgenommen sind die Passiv- und Gönnermitglieder, die aber teilnahmeberechtigt sind.

² Stimm- und aktiv wahlberechtigt sind jene Mitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht nur jenen Mitgliedern zu, die im Zeitpunkt der Abstimmung das 18. Altersjahr vollendet haben.

Art. 10 Ausschluss vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 11 Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer den jährlichen Aktivmitgliederbeitrag zahlt.

Art. 12 Freimitglied

Mitglieder, die dem Verein während mindestens 20 Jahren ununterbrochen angehört haben und sich durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die dem FCE ausserordentliche Dienste geleistet haben. Vor der Vollendung des 39. Altersjahres wird in der Regel kein Mitglied des FCE zum Ehrenmitglied ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung mittels 2/3 Stimmenmehrheit verliehen werden.

Art. 14 Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer den jährlichen Passivmitgliederbeitrag bezahlt.

Art. 15 Gönnermitglied

Gönnermitglied ist, wer den Verein bei Gelegenheit in anderer Weise finanziell oder tatkräftig unterstützt.

III. EIN-, AUS- UND ÜBERTRITTE, AUSSCHLÜSSE

Art. 16 Eintritt

- ¹ Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vereinspräsidenten zu richten.
- ² Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.
- ³ Die Aufnahmegesuche aller Minderjährigen/Missen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Art. 17 Austritt

- ¹ Ein Austritt aus dem Verein ist zulässig, wenn er unter Beachtung einer 1-monatigen Frist per 30. Juni mit Brief an den Vereinspräsidenten angezeigt wird.
- ² Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben. Die finanziellen Verpflichtungen müssen jedoch für das ganze laufende Vereinsjahr erfüllt werden.

Art. 18 Übertritt

- ¹ Übertritte zu einem anderen, dem SFV angeschlossenen Verein sind gestattet, sofern triftige Gründe vorliegen.
- ² Für Übertritte sind die Bestimmungen des Verbandes massgebend.
- ³ Die finanziellen Verpflichtungen des Übertretenden müssen gemäss Art. 17, Abs. 2 erfüllt sein. Der vorschüssig geleistete Mitgliederbeitrag verfällt der Vereinskasse.
- ⁴ Über die Genehmigung oder Ablehnung eines Übertrittsgesuches entscheidet der Vorstand. In diesem Zusammenhang gelten die jeweils in Kraft stehenden Bestimmungen des SFV.

Art. 19 Ausschluss

- ¹ Der Vorstand ist berechtigt, wiederholt fehlbare, säumige, unkameradschaftliche, aufrührerische und unsportliche Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen.
- ² In schwerwiegenden Fällen ist der Vorstand befugt, gegen das ausgeschlossene Mitglied Sperrmassnahmen in Bezug auf die Erlangung der Spielberechtigung in einem anderen Verein zu ergreifen.

IV. FINANZEN

Art. 20 Clubkasse

¹ Die Clubkasse wird gespeisen durch:

- Mitglieder- und freiwillige Beiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Eintrittsgeldern aus Wettspielen
- Erträge aus dem Kiosk und den Reklameeinrichtungen

² Der Vorstand ist berechtigt, weitere Einnahmequellen zu erschliessen.

Art. 21 Eintrittsgebühr, Mitgliederbeitrag, Beitragspflicht, Erlass oder Reduktion des Mitgliederbeitrages, Strafmassnahmen

¹ Von Neumitgliedern kann eine Eintrittsgebühr erhoben werden, welche vom Vorstand festgelegt wird.

² Die Aktiv- und Passivmitglieder haben jährlich einen festen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der vom Vorstand ziffernmässig festgesetzt wird. Bei der Bemessung der Mitgliederbeiträge ist der wirtschaftlichen Situation der Aktivmitglieder jüngeren Alters Rechnung zu tragen. Die Beschlüsse des Vorstandes betreffend Mitgliederbeiträge sind integrierender Bestandteil dieser Statuten. Sie behalten jeweils ihre Geltung, bis der Vorstand neue Mitgliederbeiträge festlegt.

³ Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes, der Freund Ehrenmitglieder haben grundsätzlich einen Beitrag zu leisten. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen. Der Beitrag ist für das ganze Vereinsjahr zum voraus zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

⁴ Gesuche um Erlass oder Reduktion des Mitgliederbeitrages sind schriftlich mit Angabe der Gründe an den Vereinspräsidenten zu richten. Über den Erlass oder die Reduktion des Beitrages entscheidet der Vorstand.

⁵ Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Mahnung nicht termingerecht entrichten, können vom Vorstand für die Dauer des ausstehenden Beitrages vom Spielbetrieb suspendiert werden. Ist ein Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages trotz Mahnung mehr als 1 Jahr in Verzug, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 22 Eintrittsgelder

Die Eintrittsgelder für Wettspiele und Veranstaltungen werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 23 Übrige Einnahmen

Die Verkaufspreise am Kiosk, die Provisionen des Kioskleiters wie auch die Reklamepreise und allfällige weitere Gebühren, Kosten, Preise etc. aus anderen und zukünftigen Einnahmequellen werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 24 Finanzkompetenz des Vorstandes

¹ Der Vorstand hat der jährlich stattfindenden Generalversammlung ein Budget für das kommende Vereinsjahr zu unterbreiten.

² Dem Vorstand werden im Rahmen des genehmigten Voranschlages sämtliche Finanzkompetenzen erteilt.

Art. 25 Freier Kredit des Präsidenten

Dem Vereinspräsidenten wird pro Saison ein freier Kredit von Fr. 1'000.-erteilt.

Art. 26 Unterschriften

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien durch den Präsidenten und Vizepräsidenten unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.

Art. 26 a Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die vom Vorstand festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ORGANISATION

Art. 27 Organe

Die Organe des FCE sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 28 Bildung weiterer Organe

Der Vorstand kann aus den Mitgliedern des FCE weitere ihm direkt unterstellte Organe bzw. Kommissionen bilden.

Art. 29 Generalversammlung

¹Die Generalversammlung (GV) findet in der Regel im Monat September statt.

²Sie wird durch den Vorstand unter Beachtung einer Anzeigefrist von 14 Tagen einberufen. Die GV muss jedoch innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

³Wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Darlegung der Gründe und Traktanden beim Vorstand die Abhaltung einer "ausserordentlichen Generalversammlung" beantragen, so hat der Vorstand diese innert Monatsfrist einzuberufen.

⁴Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch vom Vorstand einberufen werden.

Art. 30 Traktanden der GV

¹Die GV hat folgende Traktanden zu behandeln:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme des jährlichen Vorstandsberichtes
4. Entgegennahme des per 30.6. abgeschlossenen Rechnungsjahres
5. Genehmigung des Voranschlages
6. Mutationen
7. Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

²Der Vorstand kann die Traktandenliste erweitern oder in ihrer Reihenfolge abändern.

Art. 31 Abstimmung

¹Wahl- und Sachgeschäfte werden sowohl in der Generalversammlung, als auch im Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

²Vorbehalten bleiben Art. 13 und Art. 43, Abs. 1.

³ Liegt Stimmengleichheit vor, so entscheidet der Vereinspräsident durch Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheimes Verfahren verlangt.

Art. 31a Vorstand a) Wählbarkeit, Amtsperiode

¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

² Vorstandsmitglieder werden für eine einjährige Amtsperiode gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 32 b) Konstituierung, Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

² Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 33 c) Aufgaben und Pflichten

¹ Dem Vorstand, insbesondere dem Vereinspräsidenten, obliegt die Führung des Vereins.

² Der Vorstand umschreibt die näheren Aufgaben seiner Mitglieder in Pflichtenheften.

³ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

⁴ Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

⁵ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁶ Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

⁷ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁸ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im

Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 34 Funktionäre

Der Vorstand sorgt für ausgewiesene Funktionäre, deren Aufgabe und Kompetenzen in Pflichtenheften oder Verträgen festzuhalten sind.

Art. 35 Rechnungsrevisoren

¹ Die Rechnungsrevisoren bestehen aus 2 Mitgliedern des Vereins. Sie können jederzeit eine Revision der Clubkasse vornehmen.

² Der jährlichen Generalversammlung ist ein schriftlicher Revisorenbericht vorzulegen und es ist Antrag über die Genehmigung oder Änderung der Rechnung zu stellen.

VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 36 Pflichten

¹ Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, die Ehre des Vereins hochzuhalten.

² Lizenzierte Spieler verpflichten sich zur Mannschaftstreue und haben den Trainings- und Spielaufgeboten nach Möglichkeit Folge zu leisten.

³ Die Aktivnnmitglieder bilden die Basis des Vereins und sollten sich nach ihren Kräften für Ämter und Funktionen zur Verfügung stellen.

Art. 37 Rechte

¹ Die Mitglieder des Vereins geniessen für alle vereinseigenen Wettspiele und der Vorstand, Funktionäre und Ehrenmitglieder für alle vom FCE organisierten Wettspiele und Veranstaltungen freien Eintritt. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

² Ein Mitglied hat sich vor dem Platzkassier als solches auszuweisen, andernfalls ihm der freie Eintritt verwehrt werden kann.

VII. VERSCHIEDENES

Art. 38 Bussen

¹ Die vom SFV, OFV und BFV verhängten Bussen und Gebühren für unsportliches Benehmen, Ausschlüsse usw. sind in der Regel vom betreffenden Mitglied - ausgenommen Junioren - der Clubkasse zu

erstatten.

² Der Vorstand besitzt Bussgewalt bis zu Fr. 150.--. Er kann auch andere Sanktionen ergreifen.

Art. 39 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des FCE kann nur mittels 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung beschlossen werden. Sie darf jedoch nicht erfolgen, solange noch 15 Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen.

² Im Auflösungsfall ist das Vereinsvermögen und Vereinsmaterial der Gemeinde Domat/Ems zur Verwahrung zu übergeben.

³ Wird innert 10 Jahren nach Auflösung des FCE kein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet, ist die Gemeinde Domat/Ems berechtigt, das Barvermögen einer wohltätigen Institution und das Material dem Schulwesen zu übergeben.

Art. 40 Änderung der Statuten

¹ Eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.

² Statutenänderungsanträge aus den Reihen der Mitglieder sind schriftlich und begründet spätestens 21 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 41 Genehmigung der Statuten

¹ Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. September 1995 und vom SFV im November 1995 genehmigt worden, mit dessen Daten sie in Kraft treten.

² Die Statutenrevision vom 21. September 2001 wurde an der Generalversammlung beschlossen, sofort in Kraft gesetzt und vom SFV am 28. September 2001 genehmigt.

³ Die Statutenrevision vom 12. September 2025 wurde an der Generalversammlung beschlossen und unter Vorbehalt der Genehmigung des SFV sofort in Kraft gesetzt

⁴ Sofern in diesen Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des SFV, AL und OFV. Alle früheren Statuten, Beschlüsse und Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Domat/Ems, 12.09.2025

Der Präsident: Walter Frizzoni

Der Vizepräsident Carlo Decurtins

Genehmigung der Statuten durch den SFV:

10



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 14.07.2026


Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst